



Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Frühjahr 2024 – M2

Schriftliche Prüfungstermine: **09.04. – 11.04.2024**

Meldeschluss für den Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist gemäß § 10 Abs. 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) der **10. Januar 2024**.

Bis wann und wie ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag muss bis einschließlich **10. Januar 2024** elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt und eigenhändig unterschrieben beim Landesprüfungsamt (LPA) eingehen. Verzichten Sie auf Klarsichthüllen, Schnellhefter oder Heftstreifen. Nachreichbare Anlagen sind bis **08.03.2024** mit dem Nachreicheantrag einzureichen. Nach bereits erfolgter Zulassung ist eine erneute Antragstellung nicht nötig.

Wie geht es weiter?

Nach der Antragsregistrierung erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail. Auskünfte über Anträge oder Nachreichungen können nicht erteilt werden. **Ihre eingereichten Unterlagen verbleiben grundsätzlich bei den Akten**, auch bei einer Zurückweisung oder Rücknahme. Für die einzureichenden Unterlagen sollten beglaubigte Kopien verwendet werden. Die Einreichung von Originalen ist zwar möglich, diese werden allerdings **grundsätzlich nicht zurückgesandt**.

Worauf muss ich nach Antragstellung achten?

Teilen Sie zur Vermeidung von Nachteilen eintretende Veränderungen z. B. Adress- oder Namensänderungen, Urlaubssemester, Exmatrikulation etc. unverzüglich mit und sichern Sie Ihre postalische Erreichbarkeit. Die Zulassung bzw. die Ladung zu den Prüfungen geht Ihnen per Einschreiben zu. Bitte beachten Sie, dass Ihre Anmeldung verbindlich ist. Nach Zulassung befinden Sie sich im Prüfungsverhältnis auch für Wiederholungsprüfungen.

Kann ich den Antrag zurücknehmen?

Sie können Ihren Antrag bis zur Zulassung schriftlich zurücknehmen. Falls Sie nicht oder nicht fristgerecht alle Anlagen vorlegen können, nehmen Sie den Antrag bitte zurück.

Was passiert mit einem unvollständigen oder verspäteten Antrag?

Dieser Antrag wird grundsätzlich mit Bescheid zurückgewiesen. Gleiches gilt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Verpflichtende Anlagen werden nicht mehr gesondert durch das Landesprüfungsamt angefordert.



Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Frühjahr 2024 – M2

Schriftliche Prüfungstermine: 09.04. – 11.04.2024

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 24 – LPA –
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Ggf. bereits vergebenes Aktenzeichen
(z. B.: M-01234/2023)

Hochschule / Universität

Matrikelnummer

Name, Vorname – lt. Geburts- o. Eheurkunde

Geburtsname

Geburtsdatum (z. B. 03.05.1999)

Geburtsort

Geschlecht (m / w / d)

Staatsangehörigkeit

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Art der Hochschulzugangs-
berechtigung (HZB)*

Bundesland der HZB*

Jahr der HZB

Durchschnittsnote der HZB
(lt. Zeugnis), wenn im Inland abgelegt

*s. Schlüssellisten am Ende des Antrages



Erstsemester im Studienfach
Humanmedizin im Inland
(z. B. WS 21/22)

Anzahl der Fachsemester
lt. Immatrikulations-
bescheinigung

Ggf. angerechnete
Semester

Ggf. Anzahl Urlaubssemester

Wann und wie haben Sie den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden?

Jahr

Prüfungsphase (Frühjahr / Herbst)

☐ Prüfung des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung in NRW

☐ Prüfung des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung in einem anderen Bundesland

Bundesland

Universität

☐ Äquivalenzprüfung im Rahmen eines Modellstudiengangs

Universität

Prüfungsdatum

Note

☐ Anrechnung von Studienleistungen z. B. aus dem Ausland

Waren Sie bereits zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zugelassen?

☐ nein

☐ ja, im Jahr _____ Landesprüfungsamt: _____

Haben Sie die Ärztliche (Vor-)Prüfung endgültig nicht bestanden?

☐ nein

☐ ja



Informationen zum Datenschutz und Kenntnisnahme

Bestätigung Ihrer Kenntnisnahme

Ich nehme zur Kenntnis, dass

meine personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags und Durchführung der Staatsprüfung erforderlich sind und hierfür verarbeitet¹ werden;
ich die beigefügten Datenschutzbestimmungen erhalten und zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift

¹ Art. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Begriffsbestimmung



Originale werden akzeptiert, allerdings erhalten Sie diese nicht zurück – reichen Sie diese nur ein, wenn Sie das Original nicht mehr benötigen!

Verpflichtende Anlagen, wenn der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in NRW abgelegt wurde – einzureichen mit Antrag bis zum 10.01.2024

- Bei ehebedingten Namensänderungen: Heiratsurkunde (Beglaubigte Kopie) oder beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister

Oder Verpflichtende Anlagen, wenn Äquivalenzprüfung abgelegt wurde, die Anrechnung von Studienleistungen erfolgt ist oder der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in einem anderen Bundesland abgelegt wurde – einzureichen bis 10.01.2024

- Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Einfache Kopie)
- Geburtsurkunde (Beglaubigte Kopie) oder beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister
- Bei Namensänderungen: Namensänderungsurkunde z. B. Heiratsurkunde (Beglaubigte Kopie)
- Zeugnis über das Bestehen einer Äquivalenzprüfung im Modellstudiengang (Beglaubigte Kopie)
- **Oder** Bescheid über die Anrechnung von Studienleistungen (Einfache Kopie)
- **Oder** Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bei Ablegung in einem anderen Bundesland (Beglaubigte Kopie)

Weitere verpflichtende Anlagen in allen Fällen – spätestens nachzureichen bis zum 08.03.2024

- Studienbuch / Immatrikulationsbescheinigungen über alle Fachsemester (Einfache Kopie)
- Nachweis über die Famulatur von vier Monaten (Beglaubigte Kopie)
- Falls keine Übersendung durch Fakultät: Leistungsnachweise nach § 27 Abs. 1 bis 4 ÄApprO (Beglaubigte Kopie)
- **Oder** zusammenfassende Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen (Beglaubigte Kopie)
- Bei Uniwechsel: Exmatrikulationsbescheinigung(en) (Einfache Kopie)



Auf Postkarte/dickes Papier kleben!



Absender:
Bezirksregierung Düsseldorf
Landesprüfungsamt für Medizin,
Psychotherapie und Pharmazie
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Eingangsbestätigung
Ihr Antrag auf Zulassung zum
Zweiten Abschnitt der
Ärztlichen Prüfung im Frühjahr 2024
ist beim LPA eingegangen.
Vollständigkeit und Richtigkeit des
Antrages wurden nicht überprüft.

Stempel des LPA

**bitte
frei
machen**

Empfänger

nur vollständig
ausgefüllte
und
frankierte
Karten

Hinweis: Die Postkarte dient zur Bestätigung des Einganges Ihres Antrages beim Landesprüfungsamt.



Datenschutzbestimmungen

Der Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte.

Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie des Landes Nordrhein-Westfalen (LPA NRW) als Teil der Bezirksregierung Düsseldorf unterliegt als öffentliche Stelle den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen. Es ist sichergestellt, dass die Vorschriften auch von durch das LPA NRW berechtigterweise beauftragten Dritten beachtet werden. Die vertrauliche Behandlung Ihrer persönlichen Daten hat für das LPA NRW höchste Priorität.

Sie beantragen die Zulassung zur staatlichen Prüfung. Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir aufgrund dessen erheben und inwiefern wir diese Daten verarbeiten. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

1. Verantwortliche Stelle, Datenschutzbeauftragte/-r und Aufsichtsbehörde

Verantwortliche Stelle:

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475 - 0

E-Mail: Poststelle@brd.nrw.de

Datenschutzbeauftragte/r

der Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475 - 2220

E-Mail: Datenschutz@brd.nrw.de



Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen

Kavalleriestr. 2-4

40213 Düsseldorf

Telefon: 0211 - 38424 - 0

E-Mail: Poststelle@ldi.nrw.de

2. Erhebungsgrundlage und Zweck der Verarbeitung persönlicher Daten

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs.1 lit. e DSGVO i. V. m. den staatsprüfungsrechtlichen Vorschriften der Approbationsordnungen für Ärzte (§§ 8-33 ÄApprO), Apotheker (§§ 5-19 AAppO), Zahnärztinnen und Zahnärzte (§§ 17-82 ZApprO) und §§ 3, 9 DSG NRW.

Die Verarbeitung Ihrer erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Durchführung der jeweiligen staatlichen Prüfung.

Das LPA NRW verarbeitet personenbezogene Daten i. S. d. Art. 4 Nr. 1 DSGVO, die sie im Rahmen der ihr übertragenen Verwaltungsaufgabenerfüllung von Ihnen erhält. Zudem verarbeitet sie – soweit für die Durchführung der staatlichen Prüfungen erforderlich – personenbezogene Daten, die sie von weiteren studiums- und prüfungsbegleitenden Beteiligten zulässigerweise (z. B. Universitäten, Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP), andere Landesprüfungsämter) erhalten hat.

3. Kategorien personenbezogener Daten

Relevante personenbezogene Daten sind z. B. Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit), sowie Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten). Darüber hinaus werden für die Bearbeitung Ihres Prüfungsverfahrens erforderliche Informationen, insbesondere die Prüfungsart und das Stadium des Prüfungsverfahrens, Prüfungsergebnisse sowie weitere Examensdaten (z. B. Prüfungsprotokolle), verarbeitet.



4. Empfänger/-in und Weitergabe personenbezogener Daten

Ihre persönlichen Daten werden vom LPA NRW im notwendigen Umfang an weitere studiums- und prüfungsbegleitende Beteiligte (z. B. das IMPP bzw. die Universität, an der Sie immatrikuliert sind, Landesprüfungsämter der Bundesländer) weitergeleitet, soweit sie diese im Rahmen der Durchführung der staatlichen Prüfungen benötigen, vgl. §§ 14, 15, 21 Abs. 2 ÄApprO, §§ 10, 11, 16 AAppO, §§ 18, 41, 57, 73, 78 Abs. 5, 80 ZApprO, Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung des IMPP.

Auch von hier aus eingesetzte Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten. Dies ist der Landesbetrieb für Information und Technik (IT.NRW), durch den die technische Betreuung der eingesetzten IT-Fachanwendung „SAP“ erfolgt. Daneben können Empfängerinnen und Empfänger Ihrer Daten – je nach Aufgabenbereich und Grund der Datenerhebung – auch andere Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe in Form der gültigen Rechtsgrundlagen sein. So zum Beispiel aufgrund vorheriger Kontaktaufnahme Ihrerseits mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) in Bezug auf eine Petition oder einer Korrespondenz mit entsprechenden Amtsärzten bzw. Amtsärztinnen auf Grundlage der jeweiligen Prüfungsordnung.

Die Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, für den sie ursprünglich erhoben wurden, so dass auch eine Weitergabe an zuständige Stellen nur im Rahmen dieser Zweckbestimmung erfolgt. Sofern eine Zweckänderung vorliegt und die Weitergabe der Daten durch gesetzliche Vorgabe gleichwohl vorgesehen ist, erhalten Sie hierüber Information, es sei denn, eine Information ist gesetzlich nicht vorgesehen.

5. Dauer der Speicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlich vorgegebenen Dauer gem. § 9 Abs.1 Aktenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW (AktO) i. V. m. Anlage zum zugehörigen Runderlass des MIK vom 25.07.2016 in der oben genannten IT-Fachanwendung sowie in Form der Verwaltungsakte aufbewahrt.

Diese Aufbewahrungsbestimmung legt die allgemeinverbindlichen Aufbewahrungsfristen für Akten und sonstiges Schriftgut fest, soweit nicht nach Rechts- oder Verwaltungsvorschriften spezielle Aufbewahrungsfristen oder nach § 9 Absatz 1 und 2 Aufbewahrungsfristen im Einzelfall festgelegt werden. Gem. des Erlasses vom 09. Juli 1998 des MAGS gelten spezielle Aufbewahrungsfristen für Prüfungs- und Approbationsakten, welche sich grundsätzlich auf 30 Jahre belaufen.



Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht werden diese dem Landesarchiv gem. § 4 des Archivgesetzes NRW zur Archivierung angeboten. Eine Löschung der Daten findet nicht statt, wenn der Vorgang nach dem Archivgesetz Nordrhein-Westfalen archivierungswürdig ist. In diesem Falle bleiben die Daten dauerhaft gespeichert. Im Falle der Nichtübernahme werden die Daten gelöscht.

6. Datenschutzrechte

Jede betroffene Person hat:

- **das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO**
Eine durch die Erhebung personenbezogener Daten betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.
- **das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO**
Die betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.
- **das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO**
Die betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft. Dies hängt unter anderem davon ab, ob die persönlichen Daten der betroffenen Person zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe benötigt werden.
- **das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO**
Die betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch die verantwortliche Stelle.
- **das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Art. 21 DSGVO**
Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Die



verantwortliche Stelle verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Ein einfacher, nicht nachvollziehbar begründeter Hinweis, der Weiterleitung der personenbezogenen Daten werden widersprochen, reicht nicht aus, um eine erforderliche Interessenabwägung vornehmen zu können und personenbezogene Daten ggf. nicht weiterzuleiten.

Daneben besteht

- **das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)**

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt. Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen.

Einschränkungen der Betroffenenrechte nach der DSGVO können sich je nach Sachverhalt insbesondere aus §§ 11 bis 14 DSG NRW ergeben.



Schlüssellisten zum Antrag

Schlüsselliste 1: Art der Hochschulzugangsberechtigung

a) deutsche HZB

06 Gymnasien mit reformierter/differenzierter Oberstufe (Oberstufenunterricht im Kurssystem)

30 Gymnasien ohne reformierter/differenzierter Oberstufe (nicht Fachgymnasien)

09 Gesamtschulen (einschl. Freie Waldorfschulen, Gymnasialzüge an integrierten Gesamtschulen)

04 Fachgymnasien – Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Gymnasien, Wirtschaftsoberschulen und Höhere Berufsschulen, Technische Gymnasien und Oberschulen, Berufsschulen und Fachschulen, sonstige Gymnasien

08 Abendgymnasien – Kollegs (nicht Studienkollegs), Institute zum Erlangen der Hochschulreife, Einrichtungen der Erwachsenenbildung in den neuen Bundesländern, Volkshochschulen

11 Fachhochschulen – Grundstudium bzw. Zwischenprüfung oder Abschluss an einer Fachhochschule einschl. Fachhochschulstudiengang an einer Gesamthochschule oder entsprechende Studiengänge

12 Studienberechtigung bzw. Qualifikation vor dem 3. Oktober 1990 in der ehemaligen DDR oder aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten erworben

14 Sonstige Studienberechtigung – z. B. Begabten-, Sonder- und Begabtensonderprüfung, Sonderreifeprüfung, Reifeprüfungen für Nichtschüler, Lehrgänge an Volkshochschulen

b) im Ausland erworbene HZB mit Schulbildung im Ausland (Heimatland oder Drittland)

21 Gruppe I der KMK*-Bewertungsvorschläge – Zeugnisse, die im Wesentlichen deutschen Reifezeugnissen als gleichwertig anzusehen sind und somit ohne Feststellungsprüfung oder Besuch eines Studienkollegs zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigen.

22 Gruppe II der KMK*-Bewertungsvorschläge – Zeugnisse, die an einer Hochschule im Staat des Erwerbs des Zeugnisses zum Hochschulstudium berechtigen; ein Studium an einer deutschen Hochschule ist nur nach Ablegung einer Feststellungsprüfung möglich.

23 Gruppe III der KMK*-Bewertungsvorschläge – Zeugnisse, die an einer Hochschule im Staat des Erwerbs des Zeugnisses zum Hochschulstudium berechtigen; für ein Studium an einer deutschen Hochschule ist ein erfolgreicher Besuch eines Studienkollegs erforderlich.

* Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

Schlüsselliste 2: Bundesländer

BAD: Baden-Württemberg	HES: Hessen	SAC: Sachsen
BAY: Bayern	MEC: Mecklenburg-Vorpommern	SAN: Sachsen-Anhalt
BER: Berlin	NIE: Niedersachsen	SCH: Schleswig-Holstein
BRG: Brandenburg	NOR: Nordrhein-Westfalen	THU: Thüringen
BRE: Bremen	RHE: Rheinland-Pfalz	
HAM: Hamburg	SAA: Saarland	